

Naturschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

NSG-HA 47 – „Trunnenmoor“

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 27 vom 05. Juli 2018, S. 242

Hinweis:

Das Nds. Oberverwaltungsgericht hat die Regelung des § 5 Abs. 8 der Verordnung für unwirksam erklärt (dazu: OVG Nds. 4 KN 214/17 vom 03.11.2020).

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Trunnenmoor“ in der Stadt Burgwedel, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Trunnenmoor“ - NSG-HA 47)

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 16 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Trunnenmoor“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Aller Talsandebene“. Es befindet sich im Norden der Region Hannover im Gebiet der Stadt Burgwedel. Das NSG liegt ca. 3 km nordöstlich von Großburgwedel, in den Fluren 5 und 6 der Gemarkung Kleinburgwedel und in der Flur 16 der Gemarkung Wettmar.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 7.500 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In die Karte ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 eingefügt. Die Karte in Anlage 2 (Maßstab 1: 7.500) zeigt die FFH-Lebensraumtypen. Beide Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Burgwedel und der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (Naturschutzbehörde), kostenlos eingesehen werden. Die Karten sind unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Das NSG umfasst das ca. 170 ha große Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 3425-301 (97) „Trunnenmoor“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG ist ca. 185 ha groß.

§ 2 Gebietscharakter

Das NSG „Trunnenmoor“ wird überwiegend geprägt von einem Mosaik aus Nieder- und Übergangsmooren sowie intakten und entwässerten Bruch- und Moorwäldern. Die Wälder weisen viel stehendes und liegendes Totholz auf.

Bei den übrigen kleinflächig eingestreuten Flächen handelt es sich um Kiefernforst, Äcker, Intensivgrünland, mesophiles Grünland und zahlreiche nährstoffarme Kleingewässer, die sich in ehemaligen Torfstichen entwickelt haben.

Von Süden nach Norden wird das NSG von einem Graben durchzogen, der zur Entwässerung des Gebiets beiträgt. Nicht oder wenig entwässerte Bereiche lassen sich insbesondere im Südosten und Nordwesten des NSG finden.

Insgesamt lassen sich sechs verschiedene Lebensraumtypen im Trunnenmoor finden. Der prioritäre Lebensraumtyp (LRT) 91D0* (Moorwälder) nimmt dabei mit Abstand die größte Fläche ein. Darauf folgt der LRT 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore). Die Lebensraumtypen 3110 (Sehr nährstoff- und basenarme Stillgewässer der Sandebenen mit Strandlings-Gesellschaften), 4010 (Feuchte Heiden mit Glockenheide), 7150 (Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften) und der prioritären LRT 7210* (Sümpfe und Röhrichte mit Schneide) sind dagegen kleinflächiger im Gebiet eingestreut.

Insbesondere für gefährdete Pflanzenarten bilden gerade die kleinflächig vorhandenen LRT 3110, 7140, 7150 und 7210* einen wichtigen Lebensraum. Hier lassen sich u. a. Arten wie Vielstängelige Sumpfbirse (*Eleocharis multicaulis*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Braunes Schnabelried (*Rhynchospora fusca*), Binsen-Schneide (*Cladium mariscus*), Torf-Knabenkraut (*Dactylorhiza sphagnicola*) und Flutende Moorbirse (*Isolepis fluitans*) feststellen.

Das Trunnenmoor ist Teil des Trinkwasserschutzgebietes „Fuhrberger Feld“.

§ 3 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. oligo- bis mesotropher Stillwässer als Lebensraum und Wuchsort für gefährdete Tier- und Pflanzenarten wie u.a. Vielstängelige Sumpfbirse (*Eleocharis multicaulis*), Braunes Schnabelried (*Rhynchospora fusca*) und Flutende Moorbirse (*Isolepis fluitans*),
2. basen- und nährstoffarmer Sauergras-/Binsenriede als Lebensraum und Wuchsort zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten mit u.a. Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Gewöhnlichem Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*) und Sumpf-Veilchen (*Viola palustris*),

3. basen- und nährstoffarmer bis mäßig nährstoffreicher Nasswiesen als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten wie u.a. Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Hirse-Segge (*Carex panicea*) und Faden-Binse (*Juncus filiformis*),
 4. extensiv genutzter Grünländer, wie artenreiches mesophiles Grünland kalkarmer Standorte,
 5. standortgerechter Gebüsche nährstoffarmer Standorte (Weiden-Sumpfgewächse, Gagel-Gebüsch),
 6. von Bruchwäldern mäßig nährstoffreicher bis nährstoffreicher Standorte (Birken-Erlenbruchwälder) sowie
 7. von Moorwäldern mit intaktem Wasserhaushalt als Kohlenstoffspeicher und als Wuchsort für u.a. Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Kammfarn (*Dryopteris cristata*) und Königsfarn (*Osmunda regalis*).
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 3425-301(97) „Trunnenmoor“ zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des NSG für das FFH-Gebiet „Trunnenmoor“ sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie (Karte Anlage 2) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:
- a) 3110 - Sehr nährstoff- und basenarme Stillgewässer der Sandebenen mit Strandlings-Gesellschaften
als sehr nährstoffarme, basenarme bis saure Gewässer mit ausdauernden submersen oder amphibischen Strandlingsgesellschaften (*Littorelletalia uniflorae*) im Uferbereich, meist auf sandigen, oligotrophen, selten torfigen See- und Teichböden, einschließlich stabiler Populationen der typischen Tier- und Pflanzenarten, wie u.a. Vielstängelige Sumpfbirse (*Eleocharis multicaulis*), Flutende Schuppensimse (*Isolepis fluitans*) und Knöterich-Laichkraut (*Potamogeton polygonifolius*). Dieser LRT umfasst sowohl primäre als auch sekundäre Vorkommen (z.B. Teiche), solange diese einer (halb)natürlichen Entwicklung unterliegen. Er weist teilweise Übergänge zum LRT 3130 (Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation) auf. Dieser umfasst nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Vorkommen von mesotraphenten amphibischen Strandlingsgesellschaften (*Littorelletea*) und / oder Zwergbinsengesellschaften (*Isoëto-Nanojuncetea*) und damit Pflanzenarten, wie u. a. Späte Gelb-Segge (*Carex viridula*) und Zwiebel-Binse (*Juncus bulbosus*).
 - b) 4010 - Feuchte Heiden mit Glockenheide
als feuchte Zwergstrauchheiden und Heidevermoorungen mit Glockenheide (*Erica tetralix*), Torfmoos Knabenkraut (*Dactylorhiza sphagnicola*) und unterschiedlichen Anteilen von Torfmoosen (*Sphagnum*) und Pfeifengras (*Molinia caerulea*) auf bodensauren, nährstoffarmen, (wechsel-) nassen, stark humosen bis anmoorigen Sand- bis gering mächtigen Moorböden (Moorpodsole), einschließlich stabiler Populationen der typischen Tier- und anderen Pflanzenarten, wie u. a. Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) und Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*).

c) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore

als naturnahe, waldfreie Übergangsmoore und Schwingrasen auf nährstoffarmen Standorten (Torfsubstraten), hier in zeitweise stark vernässten bis flach überstauten alten Torfstichen mit i. d. R. torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, einschließlich stabiler Populationen der typischen Tier- und sonstigen Pflanzenarten, wie u.a. Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Gewöhnlicher Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*), Sumpf-Blutauge (*Potentilla palustris*) und Sumpf- Veilchen (*Viola palustris*).

d) 7150 - Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften

als Schnabelried-Vegetation auf vegetationsarmen, nassen bis wechsellassen Torfen, anmoorigen Standorten und auf nährstoffarmen sauren, meist sandigen Rohböden in größeren Schlenken von Übergangsmooren, Wasserwechselbereiche nährstoffarmer Stillgewässer sowie nassen Bereichen innerhalb von Feuchtheiden, einschließlich stabiler Populationen der typischen Tier- und Pflanzenarten, wie u. a. Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*) und Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*).

e) 7210* - Sümpfe und Röhrichte mit Schneide

als von Schneide (*Cladium mariscus*) dominierte Röhrichte auf nährstoffarm bis mäßig nährstoffreichen, kalkreichen oder kalkarmen Böden im Verlandungsbereich stehender Gewässer oder auch als Landröhrichte auf feuchten bis nassen, teilweise periodisch überfluteten Böden, einschließlich stabiler Populationen der typischen Tier- und Pflanzenarten, neben dem Vorkommen der Schneide (*Cladium mariscus*), welches herausragende Bedeutung für das Gebiet hat, auch u. a. Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Sumpf-Blutauge (*Potentilla palustris*).

f) 91D0* - Moorwälder

als Moor- bzw. Bruchwälder auf oligotrophen, nassen, torfigen Standorten, im Gebiet gut ausgeprägt insbesondere in alten Torfstichen, in der Regel mit Torfmoosen und Zwergsträuchern, einschließlich stabiler Populationen der typischen Tier- und Pflanzenarten, wie u. a. Sumpf-Haarstrang (*Peucedanum palustre*), Trägerisches Torfmoos (*Sphagnum fallax*) und Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*).

Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Arten, insbesondere Kranich (*Grus grus*) und Braunfleckiger Perlmutterfalter (*Clossiana selene*), für die dieses Gebiet Brutstätte bzw. Lebensraum bietet.

§ 4 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

2. wild lebende Pflanzen, Pilze oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
 3. Tier- oder Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde, genetisch veränderte oder invasive Arten oder Teile davon auszubringen oder anzusiedeln,
 4. Maßnahmen durchzuführen, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des Schutzgebiets führen können,
 5. Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen, Kulturheidelbeerplantagen oder Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern,
 6. Gebüsche, insbesondere Weiden- oder Gagelstrauchgebüsche, Hecken, Feldgehölze oder andere Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die eine Beeinträchtigung, Schädigung oder Zerstörung herbeiführen können,
 7. Erstaufforstungen vorzunehmen,
 8. Hunde unangeleint oder an mehr als zwei Meter langen Leinen laufen zu lassen,
 9. zu zelten, zu campen, zu nächtigen oder zu lagern,
 10. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
 11. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
 12. Anhänger oder sonstige Geräte aller Art abzustellen,
 13. Stoffe aller Art temporär oder langfristig zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 14. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu verändern oder deren Nutzung zu ändern,
 15. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen oder Abgrabungen,
 16. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen ober- oder unterirdisch zu erstellen,
 17. Luftfahrzeuge aller Art in einer Höhe von unter 150 m über dem NSG zu betreiben.
- (2) Gem. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nur auf den vorhandenen Wegen betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Absätze 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 und 9 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Absätze 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

- c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde;
2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an allen Verkehrswegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar. Das Abschlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den fachgerechten Pflegemaßnahmen,
 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes,
 8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 3 BNatSchG dargestellten Ziele einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonstige erforderliche Einrichtungen und Anlagen sowie deren Nutzung und Unterhaltung soweit
1. auf allen Waldflächen im NSG
 - a) eine Düngung unterbleibt,
 - b) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
 - c) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt,
 - d) das Einbringen von invasiven Arten unterbleibt,
 - e) Horst- und Höhlenbäume im Gebiet belassen werden;
 2. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen (siehe Anlage 2) zusätzlich zu den Auflagen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,

- b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzweise Bodenverwundung,
 - f) auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - g) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - h) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - i) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - j) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - k) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - l) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter,
 - m) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Unterhaltung dafür notwendiger, rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG
1. auf den in der mitveröffentlichten Karte als „Acker“ gekennzeichneten Flächen mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 1 Nr. 5 gilt:

- a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen (z. B. ohne Neuanlage von Gräben, Gräben oder Dränagen),
 - b) wenn die Instandsetzung bestehender Dränagen nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt;
- 2. auf den in der mitveröffentlichten Karte als Dauergrünland I gekennzeichneten Flächen mit folgenden Maßgaben:
 - a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen (z. B. ohne Neuanlage von Gräben, Gräben oder Dränagen),
 - b) wenn die Instandsetzung bestehender Dränagen nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs (z. B. keine Verfüllung von Bodensenken),
 - d) ohne Umbruch zur Ackerzwecknutzung oder dauerhaften Umbruch,
 - e) ohne Anlage von Feldmieten bzw. dauerhafter Lagerung von Heu- oder Silageballen länger als drei Monate,
- 3. auf den in der mitveröffentlichten Karte als Dauergrünland II gekennzeichneten Flächen über die Maßgaben nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 hinaus:
 - a) ausschließlich eine Erhaltungsdüngung erfolgt,
 - b) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - c) ohne Neuansaat, Nachsaat nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (5) Freigestellt sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit
 - 1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - 2. Ansitzeinrichtungen ausschließlich landschaftsangepasst errichtet werden und an deren Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotope noch störempfindliche Arten beeinträchtigt werden.
- (7) Die erforderliche Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn oder soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Freigestellt sind in dem Natura - 2000 Gebiet Pläne und Projekte, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Absätze 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn:
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern und Absperrungen zu dulden.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind gemäß § 65 Abs. 1 BNatSchG nach vorheriger Ankündigung durch die Naturschutzbehörde zu dulden. Die Maßnahmen richten sich in der Regel nach dem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG.

Regelmäßig zu duldende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind

1. die Mahd von Röhrichten, Seggenrieden, Sumpf- und sonstigen Offenlandbiotopen, Grünländern, Magerrasen und Nasswiesen,
 2. die Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenrieden, Mooren, sonstigen Sumpfbiotopen, Magerrasen, weiteren Offenlandbiotopen und an Kleingewässern,
 3. die Wiederherstellung/ Instandhaltung von naturnahen Kleingewässern als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tierarten,
 4. die Beseitigung von Neophytenbeständen.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 6 oder Abs. 8 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gem. § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 6 oder Abs. 8 vorliegen oder eine Befreiung gem. § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Trunnenmoor“ in den Gemarkungen Kleinburgwedel und Wettmar, Ldkr. Burgdorf, vom 31. Januar 1974 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 3 vom 15.02.1974) außer Kraft.

Hannover, 19.06.2018
Az. 36.25/ 1105 HA 47

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau